

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
II / Amt für Kinder, Jugend und Familie	Frau Völkel	8300	17.06.2026

Betreff:

Neufassung der Grundsätze der Bedarfsplanung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. KJHA	25.06.2026	X		X	
2. HFA	06.07.2026	X		X	
3. GR	28.07.2026	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in
 - Opfingen am 06.07.2026
 - Munzingen am 08.07.2026
 - Hochdorf am 20.07.2026
 - Kappel am 20.07.2026
 - Ebnet am 21.07.2026
 - Tiengen am 21.07.2026
 - Waltershofen am 21.07.2026
 - Lehen am 22.07.2026

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Grundsätze der Bedarfsplanung gemäß Anlage zur Drucksache G-26/089.

Anlage:

Grundsätze der Bedarfsplanung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Drucksache KJHA-09/022 vom 01.10.2009 wurde der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) über das von der Verwaltung gemeinsam mit den freien Trägern erarbeitete Konzept „Kriterien und Verfahren der Bedarfsplanung“ in Kenntnis gesetzt.

Die Einführung des individuellen Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres und die damit einhergehenden Veränderungen in der Betreuungslandschaft in Freiburg haben eine grundsätzliche Überarbeitung erfordert, die mit Drucksache G-16/013 am 02.02.2016 beschlossen wurde.

Die zurückliegenden Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, die insbesondere noch bedarfsplanerische Aspekte bspw. hinsichtlich der Anforderungen an den Sozialraumbezug und Inklusion mit sich gebracht haben, die Neufassung des Landeskinder- und Jugendhilfegesetzes (LKJHG) zum 01.01.2026 und nicht zuletzt die Aufnahme des neuen Stadtteils Dietenbach als neunzehnter Planungsraum machen die hiermit vorliegende Überarbeitung der Grundsätze der Bedarfsplanung notwendig.

2. Umsetzung

Die Änderungen sind nur teilweise erläuterungsbedürftig, die relevanten redaktionellen Änderungen und kleinere Änderungen werden nicht erläutert. Die neugefassten Grundsätze sind zur besseren Übersichtlichkeit und um sie im Kontext der aktuellen Bedarfsplanung (Drucksache G-26/088) nochmal vollständig zu verdeutlichen, insgesamt in der Anlage beigefügt, die Änderungen sind jeweils durch Unterstreichungen hervorgehoben. Die nachfolgende Bezifferung bezieht sich auf die (neue) Gliederung der Grundsätze

1.3. Funktion und Inhalt der Kindertagesstättenbedarfsplanung

Unter Ziffer 1.3. im Kapitel „Funktion und Inhalt der Kindertagesstättenbedarfsplanung“ wurden aufgrund der Neufassung des LKJHG zum 01.01.2026 sowie aus Gründen der höheren Transparenz klarstellende Formulierungen aufgenommen, die den Steuerungsauftrag bei der Bedarfsplanung betonen.

Zunächst ist über § 19 Abs. 3 LKJHG BW auch gesetzlich klargestellt worden, dass mit der Aufnahme in die Bedarfsplanung kein Förderanspruch begründet wird, was in die Formulierung der Grundsätze übernommen wird.

Im Übrigen geht mit dem Auftrag zur Steuerung des Betreuungsangebotes einher, dass neben einer Unterdeckung auch Überkapazitäten vermieden werden sollen. Dies wurde ebenfalls klarstellend aufgenommen.

2.1. Allgemeine Grundsätze der Bedarfsplanung

Die allgemeinen Grundsätze der Bedarfsplanung ergeben sich aus den Vorgaben des SGB VIII. Die in der letzten Fassung formulierten Beurteilungskriterien bzw. Ziele der Bedarfsplanung wurden unter Ziffer 2.1 der Grundsätze um die folgenden Kriterien ergänzt:

- Sozialraumorientierung: Berücksichtigung sozialer Belastungssituationen (§ 80 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII)
- Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Inklusion (§ 80, Abs. 2, Nr. 2, 4 SGB VIII)

Mit der Ergänzung dieser Kriterien werden die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 80 SGB VIII berücksichtigt.

2.1.6. Bedarfsgerechtigkeit der Öffnungszeiten / Gruppenform / Schließzeiten

Der Satz „Dabei sind mehrgruppige Einrichtungen mit altershomogenen Stammgruppen (getrennte Gruppen für Kinder bis drei Jahre und für Kinder von drei bis sechs Jahren) zu bevorzugen.“ wurde gestrichen.

Die Schließtage werden aufgrund der tarifrechtlichen Regelungen von 27 auf 29 Ruhetage erhöht.

4. Verfahrensablauf der Bedarfs- und Ausbauplanung

Die Aufstellung der Kommunalen Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr erfolgt sowohl gesamtstädtisch als auch planungsraumbezogen. Unterschieden wurden bislang 18 Planungsräume, die an dem Kriterium „wohnnahes Angebot“ ausgerichtet sind (vgl. auch Anlage 4 zu Beschluss der Drucksache G-07/203 vom 20.11.2007). Mit dem neuen Stadtteil Dietenbach kommt ein weiterer Planungsraum hinzu.

Teilweise sind Einrichtungen in einzelnen Planungsräumen aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung ein gesamtstädtisches Angebot.

Das Stadtgebiet wird in folgende Planungsräume aufgeteilt, die jeweils aus einem oder mehreren Stadtbezirken bestehen.

Planungsraum	Stadtbezirke
1	Opfingen, Tiengen, Munzingen, Waltershofen
2	Rieselfeld, Mundenhof
3	Haslach-Egerten, Haslach-Gartenstadt, Haslach-Schildacker
4	Haslach-Haid, Weingarten
5	Neuburg, Herdern-Süd

Planungsraum	Stadtbezirke
6	Herdern-Nord, Zähringen
7	Hochdorf
8	Mooswald-West, Mooswald-Ost
9	Betzenhausen-Bischofslinde, Alt-Betzenhausen
10	Landwasser, Lehen
11	Brühl-Güterbahnhof, Brühl-Industriegebiet, Brühl-Beurbarung
12	Stühlinger-Eschholz, Alt-Stühlinger
13	Vauban
14	St. Georgen-Nord, St. Georgen-Süd
15	Altstadt-Mitte, Altstadt-Ring
16	Oberau, Oberwiehre, Mittelwiehre
17	Waldsee, Ebnet, Littenweiler, Kappel
18	Unterwiehre-Nord, Unterwiehre-Süd
19	Dietenbach

4.2. Bedarfsanalyse

Bei der Ermittlung der zahlenmäßigen Platzbedarfe für Kinder von drei bis sechs Jahren wird bereits seit 2020 (Beschluss zur Drucksache G-20/095) mit 3,8 Altersjahrgängen gerechnet. Das heißt, es werden jeweils 80 % der Kinder berücksichtigt, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben und 100 % der Kinder bis einschließlich 5 Jahre.

Auf diese Weise wird abgebildet, dass bis zum 31.08. eines Kindergartenjahres regelmäßig alle 6-jährigen Kinder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung benötigen. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wechseln alle Kinder, die bis Ende Juni Geburtstag haben in die Schule.

Die Verankerung in den Grundsätzen der Bedarfsplanung wird mit der vorliegenden Neufassung beschlossen.

Für Rückfragen steht Frau Völkel, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel.: 0761/201-8300, zur Verfügung.

Grundsätze der Kindertagesstättenbedarfsplanung in Freiburg

Stand: April 2026

1. Einführung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Freiburg ist gemäß § 7 Abs. 1 LKJHG Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Sie hat insoweit eine Gewährleistungsverpflichtung hinsichtlich der Kindertagesbetreuung nach §§ 24, 79 ff. SGB VIII.

Zugleich muss die Stadt als Kommune nach § 3 KitaG auf der Vorhaltung von Plätzen der Kindertagesbetreuung hinwirken:

Die Verpflichtung zur Schaffung bedarfsgerechter Plätze bzw. auf die Schaffung bedarfsgerechter Plätze hinzuwirken, bezieht sich dabei sowohl auf die Anzahl der Gruppen und Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie deren Öffnungszeiten, als auch auf Plätze in der Kindertagespflege.

Aus §§ 79, 80 SGB VIII ergibt sich die Verpflichtung der Stadt Freiburg in ihrer Rolle als Jugendhilfeträgerin, eine örtliche Bedarfsplanung zu betreiben, um der Gewährleistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers hinsichtlich der Ansprüche nach § 24 SGB VIII nachkommen zu können.

Gleichzeitig ist in § 3 Abs. 3 KitaG eine eigene Bedarfsplanung der Stadt Freiburg in ihrer Rolle als Kommune vorausgesetzt (mit Blick auf die Hinwirkungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 KitaG). Die Bedarfsplanung der Kommune ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger anzuzeigen.

1.2. Begriff der Bedarfsplanung

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist zwischen den von den verschiedenen Akteuren (Eltern, Kinder, Arbeitgeber, Träger, Einrichtung etc.) artikulierten Bedürfnissen und den sich daraus z.B. anhand gesetzlicher Vorgaben, politischer Vorgaben, betriebswirtschaftlicher oder sozialräumlicher Machbarkeit, fachlichen Bewertungen und sonstigen Schwerpunktsetzungen ergebenden Bedarfen zu unterscheiden.

Denn der Begriff des „Bedarfs“ ist nicht allein anhand der tatsächlichen Nachfrage zu bestimmen. Vielmehr ist „Bedarf“ im Sinne der von der Kommune zu betreibenden Bedarfsplanung das Ergebnis einer politischen Entscheidung, die unter Abwägung der Bedürfnisse der Betroffenen, unter Beachtung der finanziellen Machbarkeit und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Entwicklungen zu treffen ist.

1.3. Funktion und Inhalt der Kindertagesstättenbedarfsplanung

Die Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument für die tatsächliche und strategische Ausrichtung des Kinderbetreuungsangebotes. Zwar gibt § 19 Abs. 3 LKJHG vor, dass die Aufnahme in die Bedarfsplanung keinen Förderanspruch begründet, dennoch beinhaltet sie über § 8 KitaG eine starke förderrechtliche Komponente, weil gemäß § 8 Abs. 3 bis 4 KitaG die Höhe der Förderung der freien Träger von der Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KitaG zum jeweiligen Förderzeitraum abhängt¹. Die Stadt Freiburg ist gemäß § 8 Abs. 1 KitaG zuständig für die Förderung der freien Träger. Mit der Bindung des Förderanspruchs an die örtliche Bedarfsplanung soll die Bedarfsgerechtigkeit einer jeden geförderten Betreuungseinrichtung gewährleistet werden². Zweck der Bedarfsplanung ist auf der anderen Seite auch, die Förderung von Überkapazitäten zu vermeiden, um eine sachgerechte Verwendung öffentlicher Zuschüsse zu gewährleisten. Dementsprechend kommt ggf. auch die Herausnahme von Gruppen oder Einrichtungen aus der Bedarfsplanung in Betracht.

Entsprechend regelt § 4 der Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Freiburg im Breisgau in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung, dass eine Förderung nach eben diesen Richtlinien nur erfolgt, wenn die jeweilige Kindertageseinrichtung der städtischen Bedarfsplanung entspricht bzw. in diese aufgenommen wurde.

Da die Stadt Freiburg sowohl als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe, wie als Gemeinde zur Bedarfsplanung verpflichtet ist (s.o.), erfolgt eine einheitliche Bedarfsplanung im Sinne des SGB VIII wie des KitaG (. Bei der Aufstellung der Bedarfsplanung sind die Freien Träger, das Amt für städtische Kindertageseinrichtungen sowie die privat-gewerblichen Träger rechtzeitig zu beteiligen (vgl. § 80 Abs. 4 SGB VIII, § 3 Abs. 3 KitaG sowie § 19 Abs. 1 LKJHG).

Mit den vorliegenden Grundsätzen der Bedarfsplanung werden die in § 5 der Förderrichtlinien festgelegten Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Bedarfsplanung konkretisiert und ergänzt, außerdem wird das Verfahren der Bedarfsplanung, insbesondere die Beteiligung der Träger, geregelt.

2. Kriterien der Bedarfsplanung

Nach § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinien für Freiburger Kindertageseinrichtungen in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung können Einrichtungen und Gruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden,

1. die allgemein zugänglich sind, oder
2. die als Betriebskindertagesstätten mit einem besonderen Angebot für Betriebsangehörige als bedarfsgerecht anerkannt wurden,

¹ vgl. Dürr, C. Kindergartenrecht Baden-Württemberg, Kommunal und Schulverlag, Wiesbaden, 2. Auflage, 2011, Seite 66.

² vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 13/1739 vom 04.02.2003, Seite 10.

3. die Elternbeiträge erheben, welche dem ortsüblichen Rahmen entsprechen,
4. die in §§ 1 bis 3 der Förderrichtlinien genannten allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in § 6 geregelten qualitativen Standards beachten und
5. die den jeweiligen Grundsätzen der Bedarfsplanung entsprechen.

2.1. Allgemeine Grundsätze der Bedarfsplanung (§ 5 Abs. 2 Nummer 5 der Förderrichtlinien)

Dreh- und Angelpunkt jeder Kindertagesstättenbedarfsplanung ist das Wohl des Kindes. Aus dem SGB VIII ergeben sich außerdem folgende weitere Zielvorgaben für die Bedarfsplanung:

- Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII)
- Schaffung von Chancengleichheit (§ 1 Abs. 3, Nr. 1 SGB VIII)
- Vorrang der Freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)
- Lebensweltorientierung – Wohnortnähe (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen (§ 80 Abs. 2 Nr. 3)
- Sozialraumorientierung: Berücksichtigung sozialer Belastungssituationen (§ 80 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII)
- Inklusion (§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 4 SGB VIII)

Daher sind folgende weitere Aspekte bei der Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit eines Angebotes zu betrachten:

2.1.1. Pluralität

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist die Pluralität der Trägerstruktur von wesentlicher Bedeutung, um den Eltern die Ausübung ihres sich aus § 5 SGB VIII ergebenden Wunsch- und Wahlrechtes zu ermöglichen.

2.1.2. Wohnortnähe, Lebensweltorientierung, Zusammenwirken von Jugendhilfeleistungen, sozial belastete Lebens- und Wohnbereiche

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Einrichtungen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.

Bei der Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit eines geplanten Angebotes ist daher zu berücksichtigen, ob aufgrund der aktuellen Versorgungssituation im jeweiligen Planungsraum ein Ausbaubedarf hinsichtlich des bereits vorhandenen Angebots besteht.

In sozial belasteten Planungsräumen sind ggf. besondere Angebote vorzuhalten, um einen Ausgleich zu der Benachteiligung infolge der Zusammenballung sozialstruktureller Belastungsfaktoren zu gewährleisten (§ 80 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII).

Um die notwendige Wirksamkeit und Vielfältigkeit der Angebote zu schaffen, ist der Frage der Vernetzung der Angebote im jeweiligen räumlichen Kontext ebenfalls bedarfsplanerisch relevante Aufmerksamkeit zu widmen.

- 2.1.3. Zum Zwecke der Umsetzung des Leitbilds der Inklusion wurde die Gewährleistung eines inklusiven Angebots sowie die gemeinsame Förderung von jungen Menschen als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung eingeführt (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
- 2.1.4. § 80 Abs. 2 Nr. 6 zielt auf die Entwicklung von Einrichtungen und Diensten mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch besser zu ermöglichen.
- 2.1.5. Bedarfsgerechtigkeit der geplanten Anzahl von Plätzen

Für das geplante Angebot muss im Planungsraum und/oder in der Gesamtstadt ein ausreichender Bedarf bestehen. Dabei ist in Bezug auf den gesamtstädtischen Bedarf zu berücksichtigen, dass die Einrichtung auf Grund ihrer Lage auch tatsächlich geeignet ist, planungsraumübergreifende Bedarfe zu decken (z.B. gute Erreichbarkeit insbesondere mit ÖPNV, Nähe zu größeren Arbeitgebern, die entsprechende Nachfrage erwarten lässt).

- 2.1.6. Bedarfsgerechtigkeit der Öffnungszeiten / Gruppenform / Schließzeiten

a) Öffnungszeiten

Die geplanten Öffnungszeiten müssen den Wünschen der Eltern in den jeweiligen Planungsräumen entsprechen, dies gilt insbesondere hinsichtlich des in § 80 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII normierten Zieles, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Aspekte der Betreuung und ausgedehnter Öffnungszeiten dürfen jedoch nicht zu Lasten der Bildung und Erziehung und damit der Förderung der Kinder überbewertet werden (vgl. Bock-Bünder³ bzw. Meysen et. al.⁴).

Öffnungszeiten, die über eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden hinausgehen, werden daher grundsätzlich nicht als bedarfsgerecht angesehen.

Ein Betreuungsbedarf in Randzeiten soll zum einen durch unterschiedliche Gruppenöffnungszeiten der in der Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen und Gruppen und zum anderen durch ergänzende Angebote der Kindertagespflege befriedigt werden. Auch dabei sollte die Höchstbetreuungszeit von 10 Stunden / Tag bzw. 50 Stunden / Woche nicht überschritten werden (vgl. Ziffer 2.2 bzw. § 16, Abs. 2 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung). Sollten Einrichtungen oder Gruppen mit längeren Öffnungszeiten Aufnahme in die Bedarfsplanung begehren, so ist die Einhaltung von Zielsetzungen und Vorgaben der Bedarfsplanung- insbesondere hinsichtlich der als bedarfsgerecht anerkannten und damit förderfähigen Öffnungszeiten - über individuelle Vereinbarungen zu gewährleisten.

³ vgl. Bock-Bünder, Rechtsanspruch auf Besuch eines Kindergartens, Berlin, 1998, S. 308

⁴ vgl. Meysen, Dr. T. et al., Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. Rechtsanspruch U3, Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren, Heidelberg, 21.12.2012, S. 12f.

b) Gruppenformen

In die Bedarfsplanung aufgenommen werden nur Einrichtungen und Gruppen in den in § 7 Abs. 1 der Förderrichtlinien festgelegten Gruppenformen.

c) Schließzeiten

Als bedarfsgerecht im Sinne der Bedarfsplanung wird eine Schließzeit von 29 Tagen jährlich anerkannt. Innerhalb dieser 29 Tage kann die Einrichtung maximal 6 Plantage durchführen, an denen das Personal anwesend sein muss. Unter Plantagen sind alle gemeinsamen Arbeitstage der Mitarbeiter/- innen zu verstehen, an denen keine Kinder anwesend sind (z.B. Fortbildungs-, Teamentwicklungs-, Putztage).

Ein über die genannten Schließzeiten hinausgehender Betreuungsbedarf soll durch eine Flexibilisierung von den Schließzeiten, durch Einrichtung besonderer Feriengruppen sowie durch ergänzende Angebote der Kindertagespflege befriedigt werden.

Sollten Einrichtungen oder Gruppen mit kürzeren Schließzeiten Aufnahme in die Bedarfsplanung begehren, so ist die Einhaltung von Zielsetzung und Vorgaben der Bedarfsplanung - insbesondere hinsichtlich der als bedarfsgerecht anerkannten und damit förderfähigen Öffnungszeiten – über individuelle Vereinbarungen zu gewährleisten.

d) Platz-Sharing

Gruppen, die hinsichtlich einzelner Plätze ein sogenanntes Platz-Sharing vorsehen, können in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn die von einem Kind nicht genutzten Betreuungszeiten von einem anderen Kind belegt werden und wenn die Möglichkeit zum Platz-Sharing in der Betriebserlaubnis aufgeführt ist.

Dabei ist die Obergrenze der teilbaren Plätze auf maximal 20 % der Gruppengröße limitiert (vgl. § 7, Abs. 4 Förderrichtlinien). Diese Regelung stellt sicher, dass Kinder in für sie überschaubaren und verlässlichen Gruppenstrukturen eingebunden sind und die pädagogischen Fachkräfte die qualitativen Standards in Bezug auf Bildung und Erziehung erfüllen können.

2.1.7. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Insbesondere von Trägern, die bisher nicht in Freiburg in Erscheinung getreten sind, kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Träger eine Betriebskostenkalkulation auf Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt Freiburg in der jeweils gültigen Fassung und anhand der von der Stadt Freiburg für die Zuschussberechnung vorgesehenen Unterlagen anfragen.

Weiter kann die Stadt Freiburg die Erstellung eines Finanzierungsplans anfragen, der alle Ausgaben und Einnahmen umfasst, auch solche, die nicht von der Förderung der Stadt Freiburg umfasst sind, weil diese z.B. die in den Förderrichtlinien geregelten Obergrenzen übersteigen.

Im Rahmen der vorzulegenden Unterlagen soll insbesondere dargestellt werden, wie der Träger einen angemessenen Eigenanteil (§ 15 der Förderrichtlinien) erbringen kann.

Soweit die entsprechenden Unterlagen vom Träger auf Anfrage nicht erbracht werden oder die vorgelegten Unterlagen die Zweifel an der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung nicht beseitigen können, ist dies im Rahmen der Prüfung, ob die Einrichtung in die Bedarfsplanung aufgenommen werden kann, zu berücksichtigen.

2.2. Einrichtungsbezogene Kriterien, (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Freiburger Förderrichtlinien in der Fassung vom 28.04.2015)

2.2.1. Allgemeine Zugänglichkeit

Allgemein zugänglich ist eine Einrichtung dann, wenn die Aufnahme in diese Einrichtung grundsätzlich allen Kindern offensteht.

2.2.2. Betriebskindertagesstätten / Belegplätze

Betriebskindertagesstätten mit einer Zugangsbeschränkung auf Kinder der Belegschaft und Gruppen, in denen mehr als 50 % mit Belegrechten Dritter versehen sind, können in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn sie z.B. im Hinblick auf die Öffnungszeiten, Schließzeitenregelungen, etc. ein besonderes Angebot vorhalten, das für die jeweilige Betriebsangehörigen als bedarfsgerecht anzusehen ist.

2.2.3. Elternbeiträge

Mit der Vorgabe, dass nur Angebote mit ortsüblichen Elternbeiträgen in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen werden können, soll gewährleistet werden, dass die städtische Förderung sich auf solche Angebote bezieht, die inhaltlich in ihren wesentlichen Zügen den Standards des KVJS und den Standards der AG nach § 78 SGB VIII entsprechen (vgl. Ziffer 2.2.5). Sogenannte „Luxusangebote“, die durch außerordentlich hohe Elternbeiträge finanziert werden, sollen gemäß dem Grundsatz der effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln nicht durch eine städtische Förderung mitfinanziert werden.

Zur Bestimmung des ortsüblichen Rahmens der Elternbeiträge ist dabei ein angemessener weiterer Beitragskorridor zu bilden, der sich an dem jeweils aktuellen Median der Elternbeiträge von den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen in Freiburg orientiert.

2.2.4. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen

Es können nur solche Einrichtungen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, die die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII, § 72a SGB VIII), und zu den Datenschutzbestimmungen (§§ 61 ff. SGB VIII) sicherstellen sowie ihren Meldepflichten zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 bis 103 SGB VIII nachkommen.

Bei Einzelpersonen, die in Freiburg bisher nicht als Träger in Erscheinung getreten sind, kann vom Amt für Kinder, Jugend und Familie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII verlangt werden, um die persönliche Eignung und damit eine maßgebliche fachliche Voraussetzung für die Kinderbetreuung nachzuweisen.

2.2.5. Einhaltung qualitativer Standards

Es können nur Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, die die in §§ 1, 22, 22a und 79 SGB VIII und § 2 KiTaG geregelten Grundsätze, Aufgaben und Ziele sowie die qualitativen Standards der Stadt Freiburg (vgl. § 6 der Richtlinien zur Förderung von Freiburger Kindertageseinrichtung) beachten. Insbesondere muss ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

Ferner muss eine Betriebserlaubnis des KVJS vorliegen bzw. aus den vorliegenden Unterlagen muss hervorgehen, dass der Träger eine solche für das von ihm geplante Angebot voraussichtlich erhalten wird.

Die (geplante) Organisations- und Personalstruktur des Trägers muss geeignet sein, den Betrieb einer Einrichtung in der jeweils vorgesehenen Größe zu ermöglichen.

Die Erfüllung der qualitativen Anforderungen ist in der Regel durch die Stellungnahme einer pädagogischen Fachberatung nachzuweisen bzw. wird durch die im Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelte pädagogische Fachberatung überprüft.

2.3. Berücksichtigung des Angebotes der Kindertagespflege in der Bedarfsplanung (vgl. auch Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege)

Im Rahmen der Kindertagespflege werden die zu beachtenden qualitativen Standards bei der Eignungsprüfung sowie bei den Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage der §§ 22, 23 und 43 SGB VIII sowie der Städtischen Richtlinien zur Förderung in Kindertagespflege. Des Weiteren müssen die Tagespflegepersonen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII vorlegen.

Die Eignungsprüfung sowie die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in Kooperation von Tagesmütterverein und Amt für Kinder, Jugend und Familie durchgeführt.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden nur die Plätze bei solchen Tagespflegepersonen als Bestandteil der Angebotsstruktur berücksichtigt, deren Eignung durch eine pädagogische Fachberatung im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde bzw. die eine Pflegeerlaubnis erhalten haben.

3. Planungsgruppe

Bei der Aufstellung der Bedarfsplanung sind die Freien Träger sowie die privat-gewerblichen Träger rechtzeitig zu beteiligen (§ 80 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KitaG).

Diese Beteiligung wird durch eine die Bedarfsplanung begleitende Arbeitsgruppe, die Planungsgruppe sichergestellt. Die Planungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter*innen der Stadt aus dem Bereich der Planung bzw. der Förderung Kindertageseinrichtung (gleichzeitig Geschäftsführung für die Planungsgruppe)
2. ein*e Vertreter*in der Stadt als Träger eigener Einrichtungen
3. jeweils ein*e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Träger
4. eine Vertreter*in der Kindertagespflege
5. sechs weitere bevollmächtigte Vertreter*innen der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe und der privat-gewerblichen Träger, davon zwei mit überwiegend Plätzen für Kinder bis drei Jahre

Die Vertreter*innen zu 1 werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie benannt. Der/die Vertreter*in zu 2 wird vom Amt für städtische Kindertageseinrichtungen benannt. Die Vertreter*innen zu 3 bis 5 werden von der Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII Kindertageseinrichtungen (AG 78 Kitas) benannt. Hierzu unterbreitet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der AG 78 Kitas einen Vorschlag, der jedoch nicht bindend ist.

Die Mitglieder der Planungsgruppe haben die gesamtstädtischen qualitativen und quantitativen Bedarfe im Blick. Sie beraten die Kindertagesstättenbedarfsplanung kontinuierlich und interessenfrei bei der Steuerung und Weiterentwicklung des Angebotes zur Förderung in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege.

4. Verfahrensablauf der Bedarfs- und Ausbauplanung

Die Aufstellung der kommunalen Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr erfolgt sowohl gesamtstädtisch als auch planungsraumbezogen. Unterschieden wurden bislang 18 Planungsräume, die an dem Kriterium „wohnnahes Angebot“ ausgerichtet sind (vgl. auch Anlage 4 zu Beschluss G-07/203 vom 20.11.2007). Mit dem neuen Stadtteil Dietenbach kommt ein weiterer Planungsraum hinzu.

Teilweise haben Einrichtungen in einzelnen Planungsräumen aufgrund ihres speziellen Angebots ein gesamtstädtisches Angebot.

Das Stadtgebiet wird in folgende Planungsräume aufgeteilt, die jeweils aus einem oder mehreren Stadtbezirken bestehen.

Planungsraum	Stadtbezirke
1	Opfingen, Tiengen, Munzingen, Waltershofen
2	Rieselfeld, Mundenhof
3	Haslach-Egerten, Haslach-Gartenstadt, Haslach-Schildacker
4	Haslach-Haid, Weingarten
5	Neuburg, Herdern-Süd
6	Herdern-Nord, Zähringen
7	Hochdorf
8	Mooswald-West, Mooswald-Ost
9	Betzenhausen-Bischofslinde, Alt-Betzenhausen
10	Landwasser, Lehen
11	Brühl_Güterbahnhof, Brühl-Industriegebiet, Brühl-Beurbarung
12	Stühlinger-Eschholz, Alt-Stühlinger
13	Vauban
14	St. Georgen-Nord, St. Georgen-Süd
15	Altstadt-Mitte, Altstadt-Ring
16	Oberau, Oberwiehre, Mittelwiehre
17	Waldsee, Ebnet, Littenweiler, Kappel
18	Unterwiehre-Nord, Unterwiehre-Süd
19	Dietenbach

Die jährliche Bedarfsplanung erfolgt in folgenden Schritten:

4.1. Bestandsanalyse

Im Rahmen der Bestandsanalyse wird das vorhandene Angebot differenziert nach Plätzen, Gruppen, Einrichtungen, Trägern, Öffnungszeiten erhoben und sowohl gesamtstädtisch als auch auf Ebene der 19 Planungsräume⁵ dargestellt (Übersicht der Planungsräume siehe oben).

Für Kinder bis drei Jahre wird die Kindertagespflege in die Erhebung entsprechend der Kriterien unter Ziffer 2.3 mit einbezogen, da die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder die Versorgungsquote deutlich beeinflusst. Bei der Altersgruppe der Kinder ab 3 Jahren stellt die Kindertagespflege hauptsächlich ein ergänzendes Angebot dar.

⁵ Der Planungsraum 19 bezieht sich auf den neuen Stadtteil Dietenbach. Dieser wird bei Vorliegen ausreichender Daten in die Bedarfsplanung aufgenommen.

4.2. Bedarfsanalyse

4.2.1. Quantitative Bedarfsanalyse

Zur Ermittlung des zahlenmäßigen Bedarfs an Plätzen in den verschiedenen Angebotsformen für Kinder bis zum Schuleintritt wird zunächst auf Grundlage der Daten aus dem zentralen Vormerkverfahren, der Ergebnisse von Elternbefragungen sowie der Rückmeldungen der Träger jeweils eine bedarfsgerechte gesamtstädtische Versorgungsquote für die Altersgruppe der Kinder bis drei Jahre sowie der Altersgruppe der Kinder von drei bis sechs Jahren ermittelt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass die Plätze in den Freiburger Kindertageseinrichtungen zu einem gewissen Anteil auch von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Freiburgs belegt werden, dieser wird in beiden Altersgruppen mit 2 % angenommen.

Mit Hilfe dieser Versorgungsquoten wird dann anhand der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Amtes für Bürgerservice und Informationsverarbeitung der aktuelle und künftige zahlenmäßige Bedarf an Plätzen für beide Altersgruppen getrennt ermittelt.

Bei der Ermittlung der zahlenmäßigen Platzbedarfe für Kinder von drei bis sechs Jahren wird mit 3,8 Altersjahrgängen gerechnet. Das heißt, es werden jeweils 80 % der Kinder berücksichtigt, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben und 100 % der Kinder bis einschließlich 5 Jahre.

Auf diese Weise wird abgebildet, dass bis zum 31.08. eines Kindergartenjahres regelmäßig alle 6-jährigen Kinder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung benötigen. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres wechseln alle Kinder, die bis Ende Juni Geburtstag haben in die Schule.

Der Richtwert für die zu berücksichtigenden Altersjahrgänge sowie der Anteil der zu berücksichtigenden auswärtigen Kinder wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

4.2.2. Qualitative Bedarfsanalyse

Neben der reinen Anzahl der notwendigen Plätze sind auch qualitative Anforderungen an das Angebot der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege zu betrachten.

Denn ein bedarfsgerechtes Angebot setzt nicht nur die Existenz (mindestens) eines Betreuungsplatzes für jedes zu betreuende Kind voraus, sondern der Inhalt des Betreuungsangebotes ist auf die von den Eltern formulierten Wünsche abzustimmen⁶. Damit sind auch die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die örtliche Lage der Einrichtungen sowie die pädagogischen Profile der jeweiligen Träger bzw. Einrichtungen in den Blick zu nehmen⁷.

⁶ vgl. Lieber: Die Förderung von Kindertagesstätten nach der Neufassung des KitaG, VBIBW 30. Jahrgang, 06/2009, S. 216.

⁷ vgl. Dürr, C.: Kindergartenrecht Baden-Württemberg: Kommentar, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 2. Auflage, 2011, S. 68.

Die Ermittlung der qualitativen Bedarfe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse von Elternbefragungen, der bei der IBV Kinderbetreuung eingehenden Elternanfragen sowie der Rückmeldung der Träger zu den in den Einrichtungen artikulierten Bedürfnissen und der jeweiligen Grundsätze der Bedarfsplanung.

4.3. Beteiligung der Träger: Rückkopplung und Vorberatung der Ergebnisse von Bedarfs- und Bestandsanalyse mit der Planungsgruppe / Anhörung der Träger

Die Beteiligung erfolgt durch die Rückkopplung der Ergebnisse der Bedarfs- und Bestandsanalyse mit der Planungsgruppe (vgl. Ziffer 3).

Diese tagt vor der Aufstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und berät über die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse. Ggf. erfolgt anhand der Rückmeldungen der Mitglieder eine Ergänzung oder Anpassung der Analyseergebnisse.

Darüber hinaus werden allen Trägern folgende Eckpunkte der jährlichen Ausbau- und Bedarfsplanung im Zuge der Aufstellung der Kindertagesstättenbedarfsplanung im Rahmen des jährlich auf Einladung des AKi stattfindenden Treffens aller Freiburger Träger von Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben:

- neu aufgenommene Gruppen und Einrichtungen
- in die Ausbauplanung aufgenommene Einrichtungen
- Anzahl der vorhandenen und geplanten Plätze
- aktuelle und künftige Bedarfe auf Basis der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung
- aktuelle und künftig erwartete Versorgungsquoten

Im Rahmen des Treffens bzw. im Nachgang haben die Träger die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse fließen ggf. in die Beschlussvorlage für den Gemeinderat ein (vgl. Ziffer 4.4).

4.4. Erstellung Beschlussvorschlag zur Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr für den Gemeinderat durch die Verwaltung

Auf Grundlage der quantitativen und qualitativen Bedarfsanalyse, den Ergebnissen der Rückkopplung mit der Planungsgruppe sowie der Anhörung der AG 78 erstellt das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Bedarfsplanung für das jeweils kommende Kindergartenjahr.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden Schritte zur Anpassung des Bestandes an die ermittelten Bedarfe vorgeschlagen. Dabei sind die unter Ziffer 2 dargestellten Kriterien und Grundsätze zu berücksichtigen.

Insbesondere wird festgelegt, welche Veränderungen in der Platzkapazität im kommenden Kindergartenjahr jeweils für die Altersgruppen der Kinder bis drei Jahre und der Altersgruppe der Kinder von drei bis sechs Jahren neu in der Bedarfsplanung vorgenommen werden sollen.

Aktuelle Entwicklungen bei den qualitativen Bedarfen werden aufgegriffen und Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen auf diese reagiert werden kann (z.B. Anpassung von Öffnungszeiten, Angebote der Ferienbetreuung, Betreuung zu Randzeiten, Angebote für besondere Zielgruppen...). Gegebenenfalls sind die Grundsätze der Bedarfsplanung entsprechend zu ändern (Beschlussfassung durch Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zur Bedarfsplanung, vgl. Ziffer 4.5).

Für Entwicklungen und Planungen, die über den Zeithorizont des jeweils kommenden Kindergartenjahres hinausgehen, wird der Umfang des weiteren Platzausbaus vorgeschlagen. Damit verbunden wird eine Übersicht bereits bekannter Planungen, die zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme voraussichtlich in die Bedarfsplanung aufzunehmen sein werden (Ausbauplanung, vgl. Ziffer 5).

4.5. Vorlage und Beschluss der Bedarfsplanung im Gemeinderat

Die jeweils aktuelle Bedarfs- und Ausbauplanung wird in der Regel im zweiten Quartal für das folgende Kindergartenjahr beschlossen. Beschlossen werden zugleich die jeweils geltenden Grundsätze der Bedarfsplanung. Diese sind nicht nur für die jeweils zu beschließende Bedarfsplanung, sondern auch für die unterjährige Aufnahme von Einrichtungen von Bedeutung.

Mit dem Beschluss über die Bedarfsplanung beauftragt der Gemeinderat in der Regel die Verwaltung, die Bedarfsplanung im folgenden Kindergartenjahr im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anpassung des Bestandes an die aktuellen Bedarfe fortzuschreiben und den Ausbau der Platzkapazitäten im beschlossenen Umfang voranzutreiben.

Spätestens im Rahmen der Beschlussfassung über die neue Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr wird also über die (rückwirkende) Aufnahme von im laufenden Kindergartenjahr neu in Betrieb gegangenen Angeboten in die Bedarfsplanung entschieden, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Ermächtigung der Verwaltung zur Fortschreibung der Bedarfsplanung erfolgt ist.

5. Ausbauplanung

5.1. Einführung

Die Aufnahme einer Einrichtung in die örtliche Bedarfsplanung kann grundsätzlich immer erst dann erfolgen, wenn eine Einrichtung bereits in Betrieb gegangen ist.

Insbesondere für den Neubau einer Kindertageseinrichtung ist jedoch mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Jahren zu rechnen.

Um Trägern bei der Planung von neuen Angeboten Planungssicherheit bieten zu können, wird der Bedarfsplanung daher seitens der Verwaltung die sogenannte Ausbauplanung als Planungsinstrument vorgeschaltet. Mit der Zusage, eine geplante Einrichtung in die Ausbauplanung aufzunehmen, trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie gegenüber dem jeweiligen Träger die Aussage, dass nach derzeitiger Datenlage zum geplanten Eröffnungstermin eine Aufnahme in die Bedarfsplanung voraussichtlich erfolgen können wird. Die Ausbauplanung ist Bestandteil der jeweils jährlichen Beschlussvorlage zur Kindertagesstättenbedarfsplanung (vgl. Ziffer 4.4). Sie hat in der Regel einen zeitlichen Horizont von zwei bis drei Jahren.

Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bedarfsplanung sind vorrangig Einrichtungen / Gruppen in die Planung aufzunehmen, die bisher schon in der Bedarfsplanung enthalten waren oder in die Ausbauplanung aufgenommen wurden. Insofern bindet die Stadt mit der Aufnahme in die Ausbauplanung ihr Ermessen bei der Aufstellung der Bedarfsplanung, ein Anspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung resultiert aber aus der Aufnahme in die Ausbauplanung nicht.

5.2. Verfahren

5.2.1. Antrag auf Aufnahme in die Ausbauplanung

Neue Plätze, Gruppen sowie Umstrukturierungen (Öffnungszeiten und Gruppenform) sind bei der im Amt für Kinder, Jugend und Familie angesiedelten Kindertagesstättenbedarfsplanung zu beantragen.

5.2.2. Prüfung durch Kindertagesstättenbedarfsplanung

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie anhand der Grundsätze der Bedarfsplanung.

5.2.3. Beteiligung der Planungsgruppe an der Ausbauplanung

Die Ausbauplanung beeinflusst zwar den Entscheidungsspielraum für die Bedarfsplanung, legt diese aber noch nicht abschließend fest. Um die Beteiligung der Träger zu gewährleisten, wird die externe Planungsgruppe vor der Aufnahme eines Angebotes in die Ausbauplanung angehört, wenn mindestens eine ganze neue Gruppe geschaffen werden soll.

In diesen Fällen informiert das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Mitglieder zeitnah über den Antrag auf Aufnahme in die Ausbauplanung. Dazu werden der Planungsgruppe seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- geplanter Standort
- geplante Gruppenformen
- geplante Öffnungszeiten
- geplante Platzzahl

- aktuelle Versorgungsquoten im betroffenen und unmittelbar angrenzenden Planungsräumen sowie für die Gesamtstadt
- zu erwartende Änderung der Versorgungsquoten bei Umsetzung des geplanten Angebotes
- aktuelle Bevölkerungsprognose für betroffenen und unmittelbar angrenzende Planungsräume sowie für die Gesamtstadt
- Übersicht über bestehende Einrichtungen im Planungsraum (Listenform und Stadtplanausschnitt)

Die Mitglieder der Planungsgruppe prüfen anhand vorstehender Angaben, ob das Angebot die Kriterien der Bedarfsplanung aus ihrer Sicht erfüllt und geben innerhalb von zwei Wochen eine entsprechende Rückmeldung an die Kindertagesstättenbedarfsplanung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Die Prüfung der weiteren Kriterien sowie die abschließende Entscheidung über die Aufnahme des Angebotes in die Ausbauplanung bleibt der Kindertagesstättenbedarfsplanung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Zuschuss sowie der pädagogischen Fachberatung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vorbehalten.

5.2.4. Mitteilung an Antragsteller*in

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung informiert die Antragsteller über die Aufnahme in die Ausbauplanung. Wenn eine Anhörung der Planungsgruppe erfolgt ist, werden auch deren Mitglieder über die Entscheidung informiert.

Erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Angebotes wird über die Aufnahme in die Bedarfsplanung entschieden.